

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) aufgrund der Corona-Pandemie

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18246

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.03.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) lässt sich nicht voraussehen.

Es besteht die Gefahr, dass Stadtratssitzungen in Zukunft aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht stattfinden können bzw. dass die Vollversammlung oder Ausschüsse des Stadtrats wegen Erkrankung oder Quarantäne zahlreicher Stadtratsmitglieder nicht beschlussfähig ist bzw. sind.

Täglich erfolgen neue behördliche Anordnungen und Empfehlungen, die Veranstaltungen, Versammlungen und andere soziale Kontakte beschränken, um eine Verlangsamung der Infektionsgeschwindigkeit zu erreichen. Gleichzeitig steigen die Infektionszahlen in Deutschland und Bayern rasant an.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 16.03.2020 gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Allgemeinverfügung (Az. 51-G8000-2020/122-67) erlassen, nach der „Veranstaltungen und Versammlungen“ mit Ausnahmen landesweit untersagt werden.

Bislang ist nicht abschließend geklärt, ob Gremiensitzungen des Stadtrats unter dieses Verbot fallen. Dennoch gelten für Stadtratssitzungen grundsätzlich vergleichbare gesundheits- und generalpräventive Erwägungen wie für andere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

2. Kommende Stadtratssitzungen

Um die Verbreitung von SARS-CoV-2 allgemein und das Infektionsrisiko für die Stadtratsmitglieder im Speziellen zu verringern, sollen daher in der Zeit vom 19. März bis zum 30. April 2020 **möglichst keine Ausschusssitzungen** stattfinden. Auch auf die für den 29. April 2020 geplante Vollversammlung soll verzichtet werden.

Um in diesem Zeitraum die unbedingt erforderlichen Beschlüsse fassen zu können, soll in der Zeit vom 06. April bis 09. April 2020 sowie am 29. April 2020 die Vollversammlung des Münchner Stadtrats **durch den Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat** ersetzt werden.

Die hierfür notwendige Aufteilung der Ferienzeit des Stadtrats, die nach der Gemeindeordnung insgesamt maximal 6 Wochen betragen darf, dürfte in Anbetracht der außergewöhnli-

chen Sondersituation zulässig sein, auch wenn dies in der Literatur zur Gemeindeordnung umstritten ist.

Für die Festlegung der Ferienzeit ist eine Änderung des § 47 Abs. 2 GeschO erforderlich.

3. Gesetzlich begrenzte Entscheidungsbefugnis des Feriensenats

Bestimmte Aufgaben können allerdings nicht durch den Ferienausschuss erledigt werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Aufgaben, die den Werkausschüssen obliegen oder die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen (wie z. B. vom Rechnungsprüfungsausschuss, vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss oder vom Wahlausschuss) wahrgenommen werden müssen.

Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 32 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung, welcher nicht zur Disposition der Landeshauptstadt München steht. Zu den genannten Ausschüssen müsste daher weiterhin geladen werden, soweit zwingend notwendige Entscheidungen zu treffen sind und eine dringliche Anordnung nicht in Frage kommt.

4. Durch die Geschäftsordnung begrenzte Entscheidungsbefugnis des Feriensenats

Allerdings dürfen aktuell auch viele weitere Angelegenheiten nicht durch den Ferienausschuss entschieden werden, weil diese durch die Geschäftsordnung des Stadtrats ausdrücklich dem Ferienausschuss entzogen wurden. Der rechtlich nicht zwingende § 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrats nennt die in „§ 2 Nrn. 1 bis 9, 11, 17, 19, 21 und 23 GeschO“ aufgeführten Angelegenheiten, also:

- Erlass einer Satzung über die Rechtsstellung weiterer berufsmäßiger Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister;
- Wahl weiterer Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und berufsmäßiger Stadtratsmitglieder;
- Beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- Bestimmung der weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO und Bestimmung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern als stellvertretende Ausschussvorsitzende gemäß Art. 33 Abs. 2 GO;
- Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
- Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabengebiete;
- Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO), Bestellung von Korreferentinnen bzw. Korreferenten und Verwaltungsbeirätinnen bzw. Verwaltungsbeiräten sowie Benennung oder Entsendung von Stadtratsmitgliedern in den Aufsichtsrat oder in die entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Vereinen oder von anderen Organisationen;
- Erlass der Geschäftsordnung;
- Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 63, 65, 68 GO); Entgegennahme der Berichte nach § 27 KommHV-Doppik;

- Feststellung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO);
- Angelegenheiten der Eigenbetriebe gemäß Art. 88 GO (vgl. § 78)
- Bildung von städtischen Bezirksausschüssen sowie Erlass einer Satzung für die städtischen Bezirksausschüsse (Art. 60 Abs. 2 und 5 GO);
- Allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO);
- Nachprüfung von Senatsbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO);

Diese weitgehenden und über den Wortlaut der Gemeindeordnung hinausgehenden Beschränkungen aus der Geschäftsordnung sollen vorübergehend aufgehoben werden, um den Feriensenat in der kritischen Zeit so weit wie möglich in die Lage zu versetzen, aktuell noch nicht absehbare aber später gegebenenfalls zwingend notwendige Struktur- oder Organisationsentscheidungen treffen zu können.

Dies macht eine Streichung von § 7 Abs. 2 Satz 2 GeschO erforderlich.

5. Weitergeltung der Geschäftsordnung

Außerdem soll für den Fall, dass ab 1. Mai kein beschlussfähiger Stadtrat besteht, geregelt werden, dass die **gegenwärtige Geschäftsordnung über den 30. April hinaus Geltung** behält, um die Grundlagen der kommunalen Handlungsfähigkeit auch zukünftig so weit wie möglich sicherzustellen (z.B. Ladung zu den Sitzungen, Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister, Vertretung des Oberbürgermeisters durch die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder gemäß § 29 GeschO).

Eine explizite Regelung ist notwendig, da in der Kommentarliteratur die Auffassung vertreten wird, dass die Geschäftsordnung mit dem Ende der Wahlperiode automatisch außer Kraft tritt. Nach – allerdings umstrittener – Rechtsauffassung kann jedoch beschlossen werden, die alte Geschäftsordnung weiter gelten zu lassen.

§ 29 und § 80 GeschO sind daher entsprechend zu ergänzen.

Um Vorfestlegungen zu vermeiden, sollen jedoch die Regelungen zur Ausschussgröße, zur Fraktionsgröße und zur Zusammensetzung des Ältestenrats keine Weitergeltung beanspruchen.

Alle in dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen sind vorübergehend, da sich der neu gewählte Stadtrat nach Konstituierung eine eigene Geschäftsordnung geben wird.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung, Herrn Stadtrat Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nicht möglich.

II. Antrag des Referenten

1. § 47 Abs. 2 GeschO erhält folgende neue Fassung:

„Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) wird wie folgt festgelegt: 06. April 2020 bis 09. April 2020; 29. April 2020; 03. August 2020 bis 06. September 2020.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 GeschO wird gestrichen.

3. In § 29 Abs. 1 letzter Satzteil GeschO wird „sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten,“ ersetzt durch „sind auch diese verhindert oder ist kein Ältestenrat besetzt, so wird der Oberbürgermeister von demjenigen dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten, welches am längsten dem Münchner Stadtrat ununterbrochen angehört hat.“

4. § 80 GeschO erhält folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Mitgliederzahl der Ausschüsse in § 7 GeschO und über die Mindestgröße von Fraktionen (§ 17 GeschO) sowie der Bestimmungen über den Ältestenrat (§ 13 GeschO) bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung durch die Vollversammlung über das Ende dieser Wahlperiode hinaus.“

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium – Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An Baureferat**
An Direktorium
An Kommunalreferat
An Kreisverwaltungsreferat
An Kulturreferat
An IT-Referat
An Personal- und Organisationsreferat
An Referat für Arbeit und Umwelt
An Referat für Bildung und Sport
An Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An Sozialreferat
An Stadtkämmerei
z. K.

Am